

BESCHLUSS

Das Schiedsgericht des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Schachbundes hat unter Vorsitz von Marco Stagl im Beisein der Beisitzer Friedrich Krumphals und Andreas Zissler nach der am 03.07.2026 durchgeführten mündlichen Schiedsgerichtsverhandlung, in der SV Stainz vertreten war, während Fürstenfeld der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, wie folgt entschieden:

Der Protest des SV Stainz gegen die Entscheidung des Landesspielleiters vom 25.05.2026 (Wertung der Begegnung Fürstenfeld-Stainz der Liga Süd Rd 11) wird

a b g e w i e s e n.

Begründung:

I. Unbestritten ist folgender Sachverhalt:

Verfahren vor dem Kreisspielleiter

Stainz (nachfolgend auch „Protestführerin“) erhob beim Kreisspielleiter Protest gegen die Begegnung der Rd 11 der Liga Süd und beanstandete dabei die Spielberechtigung des auf Brett 1 nominierten Spielers Knoch Gieseler Ronny, da bereits im Vorfeld nicht beabsichtigt gewesen sei, dass dieser Spieler zur Runde erscheinen würde. Die Partie auf Brett 1 wurde zugunsten von Stainz kontumaziert und wegen des unbesetzten Brettes ein Pönale verhängt. Die Begegnung wurde mit einem Gesamtergebnis von 5,5 : 2,5 für Fürstenfeld gewertet.

Der Kreisspielleiter hat dem Protest mit Entscheidung vom 09.05.2026 stattgegeben und das Ergebnis auf 0,5 : 7,5 für Stainz abgeändert. Zur Begründung führte der Kreisspielleiter an, dass nach dem in § 4.4 lit b. TUWO verankerten Aufrückprinzip eine zwingende Besetzung von Brett 1 erforderlich sei, nach dem Wortlaut Aufstellungslücken nur „dazwischen“ (also auf den Brettern 2 bis 7) zulasse und in der Folge die nachgereihten Spieler aufzurücken gehabt hätten.

Verfahren vor dem Landesspielleiter

In weiterer Folge erhob Fürstenfeld rechtzeitig Protest gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters an den Landesspielleiter, der diesen im Wesentlichen mit folgender Begründung stattgegeben hat und idZ die Wertung auf das ursprünglich erzielte Ergebnis von 5,5 : 2,5 für Fürstenfeld revidierte: Der Spieler Knoch Gieseler Ronny sei ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldet, aufgestellt und daher auf Brett 1 spielberechtigt gewesen. Das spätere Nichterscheinen eines ordnungsgemäß aufgestellten und spielberechtigten Spielers

führe nicht zu einem Verstoß gegen das Aufrückprinzip. Vielmehr sei dieser Fall durch § 7.2 lit c. TUWO geregelt, wonach ein unbesetztes Brett einen kampflosen Partieverlust sowie die vorgesehene Pönale nach sich ziehe. Für eine weitergehende Sanktionierung der nachgereihten Bretter finde sich in der TUWO keine Grundlage.

Berufung an das Schiedsgericht

In weiterer Folge erhob die Protestführerin rechtzeitig Berufung an das Schiedsgericht und begehrte die Abänderung der Wertung gemäß Entscheidung des Kreisspielleiters auf 0,5 : 7,5 für Stainz.

Die Protestführerin stützte ihre Berufung im Wesentlichen auf die Entscheidung des Kreisspielleiters und brachte darüber hinaus vor, dass die TUWO dahingehend auszulegen sei, dass nur solche Konstellationen nach § 7.2 lit c. TUWO zu sanktionieren seien, in denen ein Spieler in Erwartung seines Erscheinens aufgestellt werde, in der Folge jedoch aus „anerkannten Gründen“ nicht zur Partie antrete. Davon zu unterscheiden seien nach Auffassung der Protestführerin jene Fälle, in denen bereits im Vorhinein feststehe, dass ein nominierter Spieler nicht zur Partie erscheinen werde. Ein solcher Fall sei einem „nicht besetzten Brett“ gleichzuhalten und nach § 7.2 lit a. TUWO zu sanktionieren. Der Landesspielleiter habe diese Unterscheidung in seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen und allein auf das spätere Nichterscheinen des Spielers abgestellt, obgleich bereits im Vorhinein festgestanden sei, dass dieser nicht zur Partie antreten werde. Zudem brachte die Protestführerin vor, dass ein Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen der Liga Süd vorlag.

II. Rechtliche Beurteilung:

Für die Entscheidung ist maßgeblich, ob das Unterbleiben des gebotenen Aufrückens in einem Fall, in dem bereits im Vorhinein feststeht, dass ein auf Brett 1 nominierter Spieler nicht zur Partie erscheinen wird und Brett 1 daher unbesetzt bleibt, nach § 7.2 lit a. TUWO die Spielberechtigung des nominierten Spielers sowie der nicht nachgerückten Spieler berührt oder ob dieser Fall nach § 7.2 lit c. TUWO als bloß unbesetztes Brett zu sanktionieren sei.

Das Schiedsgericht hat sich mit der Abgrenzung zwischen § 7.2 lit a. TUWO und § 7.2 lit c. TUWO bereits in seiner Entscheidung vom 27.03.2026 eingehend befasst. Zwar betraf jener Fall nicht das Freilassen von Brett 1, die dort angestellten Erwägungen sind jedoch insoweit heranzuziehen, als sie die grundsätzliche Abgrenzung zwischen Fragen der Spielberechtigung und den Rechtsfolgen eines nicht besetzten Brettes betreffen.

Das Schiedsgericht hat hierzu ausgesprochen, dass zwar der Wortlaut des § 4.6 lit b. TUWO zunächst offenlassen könnte, welche der in § 7.2 TUWO vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung gelangt, weil dort lediglich pauschal auf ein Pönale gemäß § 7.2 verwiesen wird. Bei systematischer Auslegung sei jedoch davon auszugehen, dass auf § 7.2 lit c. TUWO abzustellen ist, weil diese Bestimmung ausdrücklich auf das Aufrücken Bezug nimmt und zugleich festhält, dass ein Pönale nicht zu verhängen ist, wenn die Mannschaft vollständig aufrückt.

Nach § 7.2 c. TUWO ist:

*„**Für jedes nicht besetzte Brett** ist ein Pönale an den gegnerischen Verein und den LV gemäß der Tabelle zu entrichten. Die entsprechenden Buchungen zu Lasten/Gunsten der Debitoren*

Betrag an:	Landesliga		Kreisliga und tiefere Klassen	
	Gegnerische Mannschaft	Landesverband	Gegnerische Mannschaft	Landesverband
Brett 1	€ 120,-	€ 20,-	€ 50,-	€ 10,-
Brett 2	€ 95,-	€ 15,-	€ 40,-	€ 10,-
Brett 3	€ 75,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 4	€ 65,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 5	€ 55,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 6	€ 45,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 7	€ 35,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-

werden vom Kassier halbjährlich durchgeführt.

*Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind: die jeweils letzten Spielklassen eines Kreises, vorgeschriebene Jugendbretter, **und wenn eine Mannschaft vollständig aufrückt** (ausgenommen Ersatz-Jugendlicher am letzten Brett).“*

Daraus folgt, dass das Nichterscheinen eines ordnungsgemäß aufgestellten und grundsätzlich spielberechtigten Spielers nach § 7.2 lit c. TUWO lediglich einen kampflosen Partieverlust auf dem unbesetzten Brett sowie die dafür vorgesehene Pönale nach sich zieht und die Spielberechtigung unberührt lässt. Eine weitergehende Sanktionierung, insbesondere eine Kontumazierung der nachgereihten Bretter, finde im Wortlaut und in der Systematik der TUWO keine Grundlage und wäre nur bei ausdrücklicher Sanktionierung zulässig. Es wurde zudem festgehalten, dass die FIDE den nationalen Verbänden die Erlassung eigener Durchführungsbestimmungen für nationale Bewerbe überlässt und derartige Fälle keinen Verstoß der Fair-Play Bestimmungen darstellen.

Die Protestführerin hat gegenüber dem oa Fall ergänzend vorgebracht, dass ein auf Brett 1 aufgestellter Spieler, bei dem bereits im Vorhinein feststehe, dass er nicht zur Partie erscheinen werde, rechtlich wie ein nicht besetztes Brett zu behandeln sei. Daraus leite sie ab, dass die nachgereihten Spieler hätten aufrücken müssen und das Unterbleiben dieses Aufrückens nach § 7.2 lit a. TUWO zu sanktionieren sei.

Die Protestführerin hat zutreffend beanstandet, dass der Landespielleiter in seiner Entscheidung auf das spätere Nichterscheinen abgestellt hat, obwohl unstrittig war, dass bereits im Vorhinein feststand, dass dieser nicht zur Partie erscheinen werde.

Dieser Umstand ist im Ergebnis jedoch nicht erheblich. Die TUWO kennt keine dahingehende Differenzierung, ob das Nichterscheinen eines nominierten Spielers auf „anerkannten Gründen“ beruht oder bereits im Vorhinein feststeht. Die Sanktion nach § 7.2 lit c. TUWO stellt vielmehr allein darauf ab, dass ein Brett „nicht besetzt“ ist. Eine Unterscheidung danach, ob überhaupt

ein Spieler genannt wurde und bloß als „nicht besetztes Brett“ deklariert wurde, oder ein genannter Spieler nicht zur Partie erscheint, nimmt die TUWO nicht vor. Im Ergebnis unterfallen daher sowohl fehlende Spieler, also solche Spieler, die nicht zur Partie erscheinen, als auch „nicht besetzte Bretter“ dem Sanktionsregime des § 7.2 lit c. TUWO. Klarstellend ist anzumerken, dass das Einschieben eines unbesetzten Brettes nicht dazu dienen darf, einen Spieler abweichend von der Kaderliste auf einem weiter hinten gereihten Brett einzusetzen. So kann etwa ein in der Kaderliste für Brett 1 gereihter Spieler nicht durch Freilassung von Brett 1 auf Brett 2 eingesetzt werden. Dies lag jedoch im gegenständlichen Fall auch nicht vor.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass das Nichterscheinen eines ordnungsgemäß aufgestellten und grundsätzlich spielberechtigten Spielers dem Sanktionsregime des § 7.2 lit c. TUWO unterfällt und für sich genommen keine weitergehende Sanktionierung der nachgereihten Bretter trägt. Soweit die vorliegende Entscheidung diese Rechtsfrage betrifft, besteht kein Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung des Schiedsgerichts abzuweichen. Offen bleibt im vorliegenden Verfahren jedoch die davon zu trennende Frage, ob das Unterbleiben des gebotenen Aufrückens im Fall des Freilassens von Brett 1 anders zu sanktionieren sei.

Der Kreisspielleiter führte in seiner Entscheidung aus, dass Brett 1 zwingend als das zumindest zu besetzende Brett zu verstehen sei und der Wortlaut nur Aufstellungslücken „dazwischen“, also auf den Brettern 2 bis 7, erfasse, weshalb die nachgereihten Spieler aufzurücken gehabt hätten.

Selbst wenn man dieser Argumentation folgen wollte, bliebe nicht nachvollziehbar, weshalb der Kreisspielleiter nicht bloß einen auf Brett 1 bzw allenfalls auch Brett 2 beschränkten Aufstellungsfehler annahm, sondern ohne nähere Begründung sämtliche nachgereihten Bretter kontumazierte und das Mannschaftsergebnis auf 0,5 : 7,5 für Stainz abänderte.

§ 4.4. b. TUWO lautet:

*„Eine Mannschaft muss in jedem Wettkampf der steirischen Mannschaftsmeisterschaften die Spieler immer bei **Brett 1 beginnend abwärts einsetzen („aufrücken“), ohne dazwischen Bretter unbesetzt zu lassen.** Von dieser Verpflichtung zum Aufrücken ist in der Landesliga und in den Kreisligen ein am letzten Brett eingesetzter Jugendspieler ausgenommen, (auch wenn mehrere Jugendspieler eingesetzt werden). Lässt eine Mannschaft ein oder mehrere Bretter **„dazwischen“** aus („Aufstellungslücken“), so wird die Mannschaft gemäß § 7.2. pönalisiert. Für „Lücken“ zwischen einem auf dem letzten Brett spielenden Jugendspieler und dem nächsten Vordermann fällt dieses Pönale in der Landesliga und in den Kreisligen nicht an. Die gesamte Bestimmung gilt nicht für die Mannschaften der jeweils letzten Klassen.“*

Entgegen der Auslegung des Kreisspielleiters und der Protestführerin ist die Bestimmung jedoch nicht am strikten Wortlaut des Begriffs „dazwischen“ auszulegen. Der Wortlaut ist

vielmehr dahingehend auszulegen, dass die Mannschaft nach § 4.4 lit b TUWO bei Brett 1 beginnend abwärts aufzustellen ist und keine Bretter unbesetzt lassen darf. Der Begriff „dazwischen“ beschreibt idZ bloß das Vorliegen einer Aufstellungslücke, ohne den Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Bretter 2 bis 7 zu beschränken oder daraus abzuleiten, dass Brett 1 in jedem Fall zwingend zu besetzen wäre.

Dieses Verständnis wird auch durch die Sanktionsregelung nach § 7.2 lit c. TUWO bestätigt. Diese knüpft nach seinem Wortlaut an jedes „nicht besetzte Brett“ an und sieht ein eigenes Pönale für Brett 1 vor. Wäre § 4.4 lit b. TUWO dahingehend zu verstehen, dass Brett 1 zwingend stets besetzt sein müsste und nur Lücken auf den Brettern 2 bis 7 erfasst wären, wäre die Sanktionierung nach § 7.2 lit c. TUWO eines nicht besetzten Brett 1 gegenstandslos und liefe insoweit ins Leere.

Soweit die Protestführerin einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmung der Liga Süd geltend macht, ist dies für die vorliegende Entscheidung nicht erheblich. Es wird lediglich die Verpflichtung auferlegt, die gegnerische Mannschaft über freigelassene Bretter unverzüglich zu informieren, enthalten jedoch keine Sanktionsanordnung für den Fall eines Verstoßes. Nach ihrem Wortlaut sind sie daher als bloß sanktionsloses Gebot zu verstehen.

Da das Nichterscheinen des auf Brett 1 nominierten und grundsätzlich spielberechtigten Spielers dem Sanktionsregime des § 7.2 lit c. TUWO unterfällt und die TUWO für das von der Protestführerin behauptete Unterbleiben des Aufrückens keine Sanktionsgrundlage für eine Kontumazierung sämtlicher nachgereihter Bretter und eine Abänderung der Wertung der Begegnung auf 0,5 : 7,5 bietet, erweist sich die Entscheidung des Landesspielleiters im Ergebnis als rechtmäßig. Der Protest war daher abzuweisen.

Der Instanzenzug zur Bundesspielleitung ist mangels Anwendbarkeit einschlägiger FIDE-Regeln ausgeschlossen.

Graz, 03.07.2026